

RS Vwgh 1973/12/18 0979/72

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.1973

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §21 Abs1;

EStG 1967 §20 Abs1 Z2;

1. BAO § 21 heute
2. BAO § 21 gültig ab 01.01.1962

Rechtssatz

Zur Begründung einer stillen Gesellschaft (hier: zwischen nahen Angehörigen) ist zwar kein schriftlicher Gesellschaftsvertrag erforderlich, doch muß ein mündliches Übereinkommen, wenn es steuerlich anerkannt werden soll, ausreichend nach außen hin zum Ausdruck kommen, weil sonst steuerliche Folgen willkürlich herbeigeführt werden könnten. Ein solches nach außen in Erscheinungtreten kann zB in der Mitarbeit des stillen Gesellschafters erblickt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1973:1972000979.X01

Im RIS seit

18.12.1973

Zuletzt aktualisiert am

27.08.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at